

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 08/01

Inhalt

Seite 119

**Ordnung
für die praktische Vorbildung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

02. April 2001

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang

Wirtschaftsinformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 26. Juli 2000 die folgende Ordnung für die praktische Vorbildung beschlossen:*)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studiengang Wirtschaftsinformatik, die ab 01. Oktober 2000 an der FHTW immatrikuliert wurden. Ferner gilt sie für die Studierenden im Studiengang Wirtschaftsinformatik, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in dem Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem der Person gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10, Absatz 5 BerLHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am.05.02.2001

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung

Die „Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung - RVpO) vom 15. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99) /zuletzt geändert am 19.6.2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/00) sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

- (1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen bis zum Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden.

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung/Ausbildungsplan

- (1) Das Vorpraktikum soll

- in Industrie-/Handwerksbetrieben oder
- im Handel, bei Banken und Versicherungen oder
- in anderen Dienstleistungsbetrieben

absolviert werden. In Absprache mit dem oder der Vorpraktikumsbeauftragten kommen auch geeignete Bereiche der öffentlichen Verwaltung in Frage.

- (2) Während des Vorpraktikums sollten mehrere berufsbezogene betriebswirtschaftliche Tätigkeitsbereiche kennengelernt werden. Dazu zählen u. a.
 - Beschaffung
 - Rechnungswesen, Statistik
 - Controlling
 - Arbeitsvorbereitung
 - Absatz, Vertrieb, Marktforschung
 - Kalkulation
 - Personal, Organisation
 - Fort-, Weiterbildung, Ausbildung
 - Wirtschaftsrecht
 - Unternehmensplanung
 - Datenverarbeitung.

- (3) Der Praktikant bzw. die Praktikantin sollte soweit wie möglich in den Arbeitsprozeß in den angegebenen Tätigkeitsbereichen einbezogen werden.
- (4) Über die Anerkennung abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildungen als praktische Vorbildung entscheidet der Prüfungsausschuß des Studiengangs Wirtschaftsinformatik im Einzelfall.

§ 5 Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb bzw. die öffentliche Einrichtung, in dem/der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche nach § 4, Abs. 2, dargestellt sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

